

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians- Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 7. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-3)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-15)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-78)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Januar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-1)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Mai 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-49)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-74)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Januar 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-74)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juli 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-71)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-31)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Januar 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-119)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. August 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-82)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1- WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (im Folgenden: Universität Würzburg) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Semester, Studienjahr
- § 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 3 Datenschutz

Zweiter Teil: Studierende

- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Immatrikulation von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
- § 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Semesterzählung
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Immatrikulationshindernisse
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Mitwirkungspflicht
- § 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Doppelstudium
- § 18 Studienplatztausch
- § 19 Exmatrikulation
- § 20 Studierendenausweis (Chipkarte)
- § 21 Online-Service, Studentische E-Mail

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

- § 22 Gaststudierende, Frühstudierende, Seniorenstudium

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

- § 23 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Semester, Studienjahr

(1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauffolgenden Sommersemester.

(2) ¹Der Verwaltungszeitraum eines Wintersemesters beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. ²Der Verwaltungszeitraum eines Sommersemesters beginnt am 1. April und endet am 30. September des betreffenden Jahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen. ²Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit wird durch die Universität Würzburg nach Abstimmung innerhalb des Universität Bayern e.V. festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht.

(4) ¹In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Fristen und Termine zu den vorstehenden Regelungen gelten. ²Das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) ¹Studierende und Gaststudierende (i. S. der weiteren Personen gemäß Art. 87 Abs 3 BayHIG) bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Würzburg der Immatrikulation. ²Studierende bzw. Studierender ist, wer für einen Studiengang oder sonstige Studien immatrikuliert ist. ³Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Die gleichzeitige Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender und Gaststudierende bzw. Gaststudierender an der Universität Würzburg ist nicht möglich.

(2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Universität Würzburg in der Fakultät ihres Studienganges beziehungsweise ihrer Studienrichtung. ²Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Studiengang zugehören (Ausnahme: Veranstaltungen aus dem ASQ-Pool und dem Freien Bereich). ³Studierende können jeweils nur Mitglied einer einzelnen Fakultät sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁵Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(3) ¹Sofern die Immatrikulation für einen Dualen Studiengang oder einen Studiengang erfolgt, der in Kooperation mit anderen Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen angeboten wird, kann neben der Mitgliedschaft an der Universität Würzburg gleichzeitig auch die Mitgliedschaft an anderen Hochschulen oder Bildungseinrichtungen bestehen. ²Alternativ hierzu besteht gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen die Möglichkeit, Studierenden anderer Hochschulen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu gestatten (ohne zusätzliche Immatrikulation an der Universität Würzburg). ³Näheres zu den Sätzen 1 und 2 regeln ggf. die einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Datenschutz

(1) Die Universität Würzburg verwendet die gemäß Art. 87 Abs. 2 und 3 sowie gemäß Art. 95 BayHIG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen Daten zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Hochschuleinrichtungen, zur Kursanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes der Universität Würzburg sowie zur Erstellung der Hochschulstatistik.

(2) ¹Die Universität Würzburg ist berechtigt, die nach Art. 87 Abs. 2 und 3 BayHIG und gemäß Art. 95 BayHIG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen Daten für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist die Universität berechtigt, weitere Daten für die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecke zu verarbeiten (z. B. Lichtbild).

(3) Soweit Studienangebote aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen oder Hochschulen durchgeführt werden, dürfen die jeweils beteiligten Bildungseinrichtungen oder Hochschulen, die zu ihrer Aufgabenerfüllung (Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation usw.) erforderlichen Informationen und Daten austauschen.

Zweiter Teil: Studierende

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Studium setzt den Besitz der Hochschulzugangsberechtigung voraus. ²Zum Studium an der Universität Würzburg berechtigt insbesondere die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ³Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Berufstätigen ohne berufliche Fortbildungsprüfung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV regelt die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung).

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen grundständigen Hochschulabschluss (bei Bewerbung für einen postgradualen insbesondere Masterstudiengang) nicht in einem deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn von deutschsprachigen Studiengängen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) sowie der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT: Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015) in den jeweils geltenden Fassungen benannten Sprachzeugnisse erbracht. ³Sofern im Rahmen dieser benannten Sprachzeugnisse die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachgewiesen werden, ist hierfür die entsprechende Prüfungsordnung der Universität Würzburg vom 23. September 2014 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/ 2014-80) in der jeweils geltenden Fassung einschlägig. ⁴Bei fremdsprachigen Studiengängen wird den Studierenden empfohlen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache im Laufe des Studiums zu erwerben.

(3) ¹Studien- und Prüfungsordnungen, fachspezifische Bestimmungen sowie ggf. Promotionsordnungen können für einzelne Studiengänge das jeweils erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache innerhalb des vorgegebenen Rahmens festlegen und/oder den Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse, insbesondere von Fremdsprachenkenntnissen, vorsehen. ²Für grundständige fremdsprachige Studiengänge gelten die Regelungen des Art. 88 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 BayHIG.

(4) Neben den in den Art. 88, 89 und 90 BayHIG genannten Qualifikationsvoraussetzungen kann die Aufnahme eines Studiums von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig sein, die in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt sind.

§ 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

(1) ¹Soweit für einzelne Studiengänge oder Studienfächer kapazitäts Engpässe bestehen, können an der Universität Würzburg Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden. ²In der jeweils anzuwendenden Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen bestimmt die Universität Würzburg für das jeweilige Studienjahr, welche Studienfächer beziehungsweise Studiengänge in welchen Fachsemestern zulassungsbeschränkt werden, und setzt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze fest.

(2) Die Zuständigkeit, Form und Frist der erforderlichen Anträge sowie die anzuwendenden Auswahlkriterien im Falle von Zulassungsbeschränkungen richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) ¹Die Bewerbungstermine und –modalitäten für zulassungsbeschränkte Studiengänge, sowie Studiengänge, die Eignungsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsverfahren vorsehen, werden auf den Internetseiten der Universität Würzburg veröffentlicht. ²Die Bewerbung erfolgt grundsätzlich online; schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge oder Gruppen von Bewerberinnen und/oder Bewerbern möglich.

(4) ¹Personen mit einer anderen als einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung müssen in folgenden Fällen vor ihrer Bewerbung an der Universität Würzburg eine Vorprüfungsdocumentation bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) beantragen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Bachelor) an der Universität Würzburg bewerben,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für sonstige postgraduale Studiengänge (mit Ausnahme der Masterstudiengänge und des Aufbaustudiengangs mit dem Erwerb des Magistergrades „Magister Legum“ (LL.M.) durch im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen) bewerben und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben,
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit International Baccalaureate Diploma, die keinen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle haben,
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg absolviert haben und sich für einen grundständigen Studiengang bewerben möchten,
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zuweisung für das Studienkolleg München erhalten möchten.

²Vom Erfordernis der Vorprüfungsdocumentation nach Satz 1 Buchst. a) bis e) ausgenommen sind

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die an deutschen Schulen im Ausland das deutsche Abitur erworben haben,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Europäischen Schule im In- oder Ausland das Europäische Abitur erworben haben (mit gleichzeitiger Vorlage der Bescheinigung über die Umrechnung der Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem),
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit AbiBac; bei Vorlage des französischen Abiturzeugnisses ist zwingend die Bescheinigung über die Umrechnung in das deutsche Notensystem vorzulegen, die von den Zeugnisanerkennungsbehörden vorgenommen wird,
- d) Bewerberinnen und Bewerber aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die sich für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben.

³Die Vorprüfungsdocumentation ist in den in Satz 1 beschriebenen Fällen bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz an der Universität Würzburg einzureichen.

(5) ¹Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich auf einen Masterstudiengang bewerben und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben, kann von den in den Masterstudienfächern bestehenden Zugangsgremien (Eignungs- oder Zulassungskommissionen bzw. Prüfungsausschüssen) die Vorlage der Vorprüfungsdocumentation verlangt werden. ²In diesen Fällen wird zudem der Zeitpunkt der Vorlage des Dokuments von diesen Gremien bestimmt.

§ 6 Immatrikulation

(1) ¹Die Termine für die Immatrikulation werden unbeschadet der Regelungen des § 7 Abs. 2 von der Universität Würzburg festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Immatrikulation durch Aushang bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

²Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Immatrikulationsfrist im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) ¹Die Beantragung der Immatrikulation erfolgt online über die Internetplattform WueStudy. ²Die nachstehend genannten Dokumente sind von der Bewerberin oder dem Bewerber in WueStudy als elektronisches Dokument in der Dokumentencheckliste an der jeweils vorgesehenen Stelle und im geforderten Dateiformat beizufügen, soweit im Zulassungsbescheid kein anderes Verfahren mitgeteilt wird. ³In besonderen Fallkonstellationen, die nachstehend benannt sind, ist zudem die Übersendung von beglaubigten Dokumenten erforderlich. ⁴Zur Immatrikulation sind einzureichen bzw. anzugeben:

1. die für die Immatrikulation erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG, die Angaben zum Studiengang sowie eine gültige E-Mail-Adresse; bei Minderjährigen ist der mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten versehene Immatrikulationsantrag in WueStudy hochzuladen,
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie (Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, insbesondere die aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer, können auf der Kopie geschwärzt werden),
3. ein Lichtbild in Dateiform zur Erstellung des Studierendenausweises (Chipkarte),
4. im Falle einer Änderung des Namens die entsprechende Urkunde in Kopie,
5. ^Ider Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studium, sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation erworben wurde: der Nachweis einer bayerischen Hochschule über das absolvierte Beratungsgespräch und den Erwerb des Allgemeinen Hochschulzugangs bzw. über den Erwerb der Berechtigung für ein Probestudium. ^{II}Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für die Studienfächer Biomedizin und Psychologie immatrikulieren, ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zudem in beglaubigter Kopie postalisch zu übersenden. ^{III}Dies gilt auch für die Nachweise von ausländischen Studierenden, die nicht über die Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen wurden und sich für die Studienfächer Human- sowie Zahnmedizin oder Pharmazie immatrikulieren und die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen. ^{IV}Darüber hinaus sind auf Anforderung der Universität die Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen (Stichprobenkontrolle); für im Ausland ausgestellte Originaldokumente gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Legalisation ausländischer Urkunden für den Rechtsverkehr in Deutschland,
6. ^Isofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde, die Vorprüfungsdocumentation der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) durch folgende Personen:
 - a) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulreife an einer ausländischen Schule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Bachelor) an der Universität Würzburg immatrikulieren,
 - b) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für sonstige postgraduale Studiengänge (mit Ausnahme der Masterstudiengänge und des Aufbaustudiengangs mit dem Erwerb des Magistergrades „Magister Legum“ (LL.M.) durch im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen) immatrikulieren und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber mit International Baccalaureate Diploma, die keinen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle haben,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg absolviert haben und sich für einen

grundständigen Studiengang immatrikulieren möchten,

e) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zuweisung für das Studienkolleg München erhalten möchten.

II Vom Erfordernis der Vorprüfungsdocumentation nach Satz 1 Buchst. a) bis e) ausgenommen sind

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle nachweisen,
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die an deutschen Schulen im Ausland das deutsche Abitur erworben haben,
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Europäischen Schule im In- oder Ausland das Europäische Abitur erworben haben (mit gleichzeitiger Vorlage der Bescheinigung über die Umrechnung der Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem),
- d) Bewerberinnen und Bewerber mit AbiBac; bei Vorlage des französischen Abiturzeugnisses ist zwingend die Bescheinigung über die Umrechnung in das deutsche Notensystem vorzulegen, die von den Zeugnisanerkennungsbehörden vorgenommen wird,
- e) Bewerberinnen und Bewerber aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die von der Stiftung für Hochschulzulassung eine Zulassung zum Studium für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin erhalten haben.

- 7. Nachweis über den Krankenversicherungsstatus in Form einer elektronischen Meldung,
- 8. bei zulassungsbeschränkten Fächern der Zulassungsbescheid der Universität Würzburg beziehungsweise der Stiftung für Hochschulzulassung in Kopie,
- 9. soweit für den Studiengang erforderlich:
 - a) der Nachweis für den Zugang zu einem grundständigen Studium, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 89 BayHIG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Art. 89 BayHIG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,
 - b) der Nachweis für den Masterzugang, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung gemäß Art. 90 Abs. 1 BayHIG bzw. der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 90 BayHIG jeweils in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung,
- 10. sofern bereits zu einem früheren Semester eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgt war zusätzlich
 - a) Nachweise über alle bisher an deutschen oder ausländischen Hochschulen belegten Semester,
 - b) die Zeugnisse über bereits abgelegte deutsche bzw. ausländische akademische, staatliche oder kirchliche Zwischen- und Abschlussprüfungen. Auf Anforderung der Universität sind die Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen (Stichprobenkontrolle); für im Ausland ausgestellte Originaldokumente gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Legalisation ausländischer Urkunden für den Rechtsverkehr in Deutschland.
- 11. im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eine Kopie des Anrechnungsbescheids bzw. der Anrechnungsbescheide mit Angabe der angerechneten Semester und ECTS-Punkte,
- 12. der Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung oder gemäß den einschlägigen Fachspezifischen Bestimmungen,
- 13. ein Nachweis über den entrichteten Semesterbeitrag sowie ggf. anfallende Studiengebühren,
- 14. ein Nachweis über eine gegebenenfalls vorhandene zweite Staatsangehörigkeit,

15. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
16. ggf. weitere, durch die Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienfachs festgelegte Unterlagen, wie z. B.
 - a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
 - b) Führungszeugnis der Belegart O,
 - c) Ausbildungsvertrag bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen.

⁵Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in einem Masterstudiengang oder für die allgemeinen Modulstudien (Master) immatrikulieren und ihre akademische Vorbildung nicht in Deutschland erworben haben, kann von den in den Masterstudienfächern bestehenden Zugangsgremien (Eignungs- oder Zulassungskommissionen bzw. Prüfungsausschüssen) die Vorlage der Vorprüfungsdocumentation zur Immatrikulation verlangt werden. ⁶Die nach § 11 fälligen Beiträge und Gebühren sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu überweisen, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder auf den Konten der Universität Würzburg gerechnet werden kann.

(3) Sofern erst nach der Immatrikulation Tatsachen eintreten, die die Vorlage von weiteren Unterlagen erforderlich machen (z. B. externer Studienabschluss - auch endgültig nicht bestanden) sind diese Unterlagen unverzüglich nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses nachzureichen.

(4) Von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann ein zum Aufenthalt für das Studium berechtigender Aufenthaltstitel gefordert werden.

(5) Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sei denn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
2. es liegen wichtige, nicht von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertretende Gründe vor und der Studienbetrieb lässt eine nachträgliche Immatrikulation noch zu oder
3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.

§ 7 Immatrikulation von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern

(1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer können immatrikuliert werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachgewiesen haben und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 12 dieser Satzung vorliegen.

(2)¹Für Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt wurden, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen der in Abs. 1 genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Wintersemester bis spätestens 15. Juli und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Januar eines Jahres bei der Universität Würzburg einzureichen. ²Sofern eine Studienbewerberin beziehungsweise ein Studienbewerber ohne eigenes Verschulden gehindert ist, die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgemäß einzureichen, kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Das Verfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

(4)¹Die Universität Würzburg kann für einzelne Studiengänge beziehungsweise Studienfächer oder im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen von Abs. 2 abweichende Fristen festlegen. ²Abweichende Fristen können auch zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

§ 8 Befristete und vorläufige Immatrikulation

(1) Für die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Teilabschnitte bestehender Studiengänge beziehungsweise für die Immatrikulation im Rahmen von Ausbildungsangeboten der Universität Würzburg, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt Art. 92 BayHIG.

(2) ¹Soweit die Zulassung für ein Master-Studium unter Bedingungen erteilt wurde, um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, erfolgt die Immatrikulation zunächst vorläufig und befristet (sogenannter auflösend bedingter Zugang). ²Sofern die Studierenden während der im Zulassungsbescheid vorgesehenen Fristen die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllen und damit endgültig für das jeweilige Master-Studium zugelassen werden, erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. ³Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters. ⁴Ein auflösend bedingter Zugang im Sinne von Satz 1 ist für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur dann möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Abs. 2 Nrn. 5 und/oder 6 nachgewiesen wird.

(3) ¹Die Immatrikulation von beruflich qualifizierten Berufstätigen für ein Probestudium nach Art. 88 Abs. 6 BayHIG, den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV in Verbindung mit der Hochschulzugangssatzung erfolgt zunächst vorläufig und befristet für die Dauer dieses Probestudiums. ²Nach erfolgreicher Absolvierung des Probestudiums erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. ³Im Falle des Nichtbestehens des Probestudiums erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 9 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Studium an der Universität Würzburg kann in bestimmten Fächern auch als Teilzeitstudium aufgenommen werden. ²Das Teilzeitstudium umfasst dabei grundsätzlich die Hälfte eines Vollzeitstudiums.

(2) ¹Die Immatrikulation in einem Teilzeitstudiengang erfolgt auf Antrag und wird für jeweils zwei Semester ausgesprochen. ²Vor der Immatrikulation wird ein Beratungsgespräch mit dem bzw. den jeweiligen Fachstudienberater/n empfohlen.

(3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Vorlesungsbeginn zu stellen.

§ 10 Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfänger), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengang- beziehungsweise Studienfachwechsler).

(2) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des European Credit Transfer Systems (ECTS) - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der jeweils zuständigen Stelle vor, wird die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt. ²Gleiches gilt, wenn in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist. ³Wird ein Studium unterbrochen und die Wiederimmatrikulation für denselben Studiengang zum unmittelbar folgenden Semester beantragt, gilt Folgendes: Sofern die Exmatrikulation im letzten Semester vor der Unterbrechung nach Ablauf der Hälfte der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgt ist, gilt das Studium als nicht unterbrochen und die Fachsemester werden durchgängig weitergezählt.

(4) Neben der Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Beiträge und Gebühren

(1) ¹Der Semesterbeitrag ist fällig bei der Immatrikulation beziehungsweise der Rückmeldung. ²Er setzt sich zusammen aus dem

1. Grundbeitrag („Studierendenwerksbeitrag“) gemäß Art 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 2 BayHIG, und dem
2. zusätzlichen Beitrag gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 3 BayHIG für das Semesterticket.

³Die vorstehend genannten Beiträge sind eigene Einnahmen des Studierendenwerks Würzburg.

(2) Die Höhe der Beiträge, deren Erhebung und die Bedingungen für eine Befreiung oder Rückerstattung regeln die Satzungen des Studierendenwerkes Würzburg.

(3) ¹Im Fall der Erstimmatrikulation erfolgt die Zahlung des Semesterbeitrags durch Überweisung. ²Im Falle der Rückmeldung soll die Entrichtung des Semesterbeitrags über das Online-Serviceangebot WueStudy erfolgen. ³In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. ⁴Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(4) Werden gegenüber der Universität Würzburg im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung SEPA-Einzellastschriftaufträge erteilt und können diese aufgrund fehlerhafter Angaben der Studierenden, nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerspruchs nicht eingelöst werden, so werden den Studierenden die Aufwendungen für das angefallene Rücklastschriftentgelt berechnet.

(5) Bei Überweisung des Semesterbeitrags aus dem Ausland ist der Semesterbeitrag in voller Höhe zu überweisen, eventuell anfallende Bankgebühren für eine Auslandsüberweisung sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu tragen.

(6) ¹Die Erhebung von Gebühren regelt gemäß Art. 128 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHIG die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HSchGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bezüglich der Entrichtung der Gebühren sind die Regelungen der Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist aus den in Art. 91 BayHIG genannten Gründen zu versagen.

(2) Darüber hinaus ist die Immatrikulation zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Satz 4 Nr. 12 nachweisen kann,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht erteilt wurde,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Immatrikulation für einen zweiten beziehungsweise einen weiteren Studiengang beantragt und die Zustimmung nach § 17 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 nicht erteilt wurde beziehungsweise die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht gegeben sind. Die gleichzeitige Immatrikulation für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin ist ausgeschlossen.
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einer Verarbeitung der nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG sowie § 3 dieser Satzung benötigten Daten nicht zustimmt,
5. der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
5. die Immatrikulation nicht fristgerecht beantragt wird,
6. die bei der Immatrikulation fälligen Beiträge und Gebühren nicht rechtzeitig vor der Immatrikulation gezahlt wurden,
7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht anhand einer hinreichenden schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. ¹Eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren deutschen Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen,

8. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zuvor bereits an der Universität Würzburg immatrikuliert war und aufgrund von § 19 Abs. 3 dieser Satzung eine Zwangsexmatrikulation erfolgt ist.

§ 13 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Würzburg festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung durch Aushang amtlich bekannt gemacht und auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.

(3) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der jeweils fälligen Beiträge sowie ggf. anfallender Gebühren durchgeführt. ²Die Zahlung soll online über das Serviceangebot WueStudy erfolgen. ³In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung möglich. ⁴Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Gültigkeit des Studierendenausweises (Chipkarte) können die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung ausschließlich an den Validierungsautomaten verlängern; die übrigen Studienunterlagen können unter Verwendung des Online-Serviceangebotes WueStudy ausgedruckt werden. ²Eine Zusendung der Studienunterlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 14 Mitwirkungspflicht

(1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Würzburg unverzüglich die Änderung ihres Namens, ihres Geschlechtes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Anschrift (Semester- und/oder Heimatanschrift) oder ihrer E-Mail-Adresse anzuzeigen. ²Dies gilt auch, wenn neben der bestehenden eine zweite Staatsangehörigkeit angenommen wird. ³Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ⁴Für Adressänderungen (Anschrift, E-Mail) sollen die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform WueStudy genutzt werden (siehe § 21). ⁵Wer es versäumt, Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adresse und Telefonnummern zeitnah anzuzeigen oder über die Selbstbedienungsfunktionen der Internetplattform WueStudy einzutragen oder ggf. keine Weiterleitungen in der studentischen Mailbox einrichtet, hat es selbst zu vertreten, wenn wichtige Informationen der Universität nicht zugestellt oder übermittelt werden können und die daraus resultierenden Rechtsfolgen selbst zu tragen.

(2) ¹Studierende sind weiterhin auch während ihres Studiums an der Universität Würzburg verpflichtet, gegenüber der Universität anzuzeigen, ob sie zwischenzeitlich ein Studium parallel an einer anderen Hochschule aufnehmen oder wieder beenden. ²An anderen Hochschulen erworbene Studienabschlüsse sind durch Vorlage einer beglaubigten Zeugniskopie zu belegen; das gilt auch für endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen und für endgültig nicht bestandene Studienleistungen, die zum Verlust der Studienberechtigung des betroffenen Studienganges führen.

§ 15 Studiengang- oder Studienfachwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges oder Studienfaches, eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges oder der Studienfachkombination in Mehrfachstudiengängen (z.B. Bachelor, Master) ist elektronisch über WueStudy bei der Studierendenkanzlei der Universität Würzburg zu beantragen.

(2) ¹Ein Studiengang- oder Studienfachwechsel ist nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters schriftlich zu beantragen. ²Ausgenommen von dieser Frist sind nur Studierende, die im betreffenden Semester noch eine Zulassung für einen Studiengang erhalten.

(3) ¹Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt. ²Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Studiengangwechsel und der einzureichenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 sowie 14 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Beurlaubung

(1) ¹Studierende, die aus wichtigem Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sind, können auf elektronischen Antrag über WueStudy vom Studium gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG beurlaubt werden. ²Beurlaubungen werden für jeweils ein Fachsemester ausgesprochen. ³Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. ⁴Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. ⁵Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach den Sätzen 3 und 4 nicht anzurechnen. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Semester an der Universität Würzburg ist außer in Masterstudiengängen grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Erkrankung, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule oder als Fremdsprachenassistent/-in (Assistant Teacher),
3. Praktika außerhalb der Universität Würzburg, die sich mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit erstrecken,
4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
5. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Pflegezeit begründen, sowie
6. erhebliches ehrenamtliches Engagement.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen. ²Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelung des Satzes 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Erkrankung erst nachträglich eintritt, unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht, angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. ⁴Satz 3 gilt analog, wenn sich eine bestehende Krankheit erst während des Semesters bis zur Studierunfähigkeit verschlechtert und das Semester deshalb nicht mehr abgeschlossen werden kann.

(5) ¹In den Fällen der Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 3 kann die Beurlaubung von der Vorlage eines fach- oder vertrauensärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. ²Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt wird von der Universität Würzburg benannt.

(6) Nach Ablauf des Verwaltungszeitraumes eines Semesters ist eine nachträgliche Beurlaubung für dieses Semester ausgeschlossen.

(7) Die Rücknahme einer bereits genehmigten Beurlaubung ist auf Antrag nur innerhalb der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist möglich.

§ 17 Doppelstudium

(1) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen bedarf der Zustimmung im Einzelfall; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hinreichend glaubhaft macht, dass sie oder er in der Lage ist, die gewählten Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren und dass sie oder er sich der gegebenenfalls aus dem Doppelstudium resultierenden Folgen bewusst ist. ²Die Erteilung der Zustimmung kann von der Vorlage von Nachweisen bezüglich eines angemessenen Studienfortschritts im bisherigen Studiengang abhängig gemacht werden. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn darüber hinaus ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ⁴Insbesondere in zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zustimmung zum Doppelstudium von der Stellungnahme der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberaters des jeweiligen Studienganges abhängig gemacht werden. ⁵Die Stellungnahme soll insbesondere die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, die zeitliche Vereinbarkeit und die Zweckmäßigkeit des gewählten Doppelstudiums feststellen. ⁶Ein gleichzeitiges Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin ist ausgeschlossen. ⁷Der in Satz 6 genannte Ausschluss gilt sowohl für ein gleichzeitiges Studium der beiden Studiengänge an der Universität Würzburg als auch für das gleichzeitige Studium eines Studienganges an der Universität Würzburg sowie des anderen Studienganges an einer weiteren Hochschule.

(2) Der Antrag auf Doppelstudium ist mit der Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

§ 18 Studienplatztausch

(1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Universität Würzburg ist bis auf die Zustimmung am Tausch nicht beteiligt.

(2) ¹Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Entgelt oder einen sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen. ²Wird nach Tauschgenehmigung nur einer der getauschten Studienplätze angenommen, wird der Tausch unwirksam und hat die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge.

(3) ¹Die Universität Würzburg stimmt dem Tausch grundsätzlich zu, wenn

1. die Tauschpartnerinnen und/oder Tauschpartner im gleichen Studiengang und Fachsemester an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordentlich immatrikuliert sind; bei Studierenden der Medizin werden nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die klinischen Fachsemester zugrunde gelegt und
2. beide Tauschpartnerinnen und/oder Tauschpartner vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen vorweisen.

²Ein Ringtausch mit Beteiligung mehrerer Hochschulen ist möglich.

(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 19 Exmatrikulation

(1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. ²Studierende sind in den Fällen des Art. 94 Abs. 1 und 2 BayHIG zu exmatrikulieren. ³Im Übrigen können gemäß Art. 94 Abs. 3 BayHIG Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

(2) Studierende werden darüber hinaus mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert, wenn

1. die Voraussetzungen für die befristete und vorläufige Immatrikulation nach § 8 nicht mehr vorliegen beziehungsweise nachträglich wegfallen,
2. sie sich nicht fristgerecht vor Beginn eines Semesters zum Weiterstudium nach § 13 zurückmelden,
3. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen durch das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechseln.
"Maßgeblich für das Datum des endgültigen Nichtbestehens ist das Datum des Bescheids, in dem das endgültige Nichtbestehen festgestellt wird,
4. sie ihr Promotionsvorhaben abgebrochen haben oder die Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. die Zulassung zur Doktorprüfung von Seiten der Fakultät oder Graduiertenschule aufgehoben wird,
5. sie in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind und die Ausbildung abgebrochen wird,
6. wenn ihnen nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.
7. nachträglich ein Immatrikulationshindernis gemäß Art. 91 BayHIG oder § 12 dieser Satzung eintritt oder bekannt wird.

(3) Studierende können mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn

1. aufgrund von Tatsachen eine arglistige Täuschung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium vorliegt (insbesondere Fälschung von Unterlagen, die Voraussetzung für Zulassung, Immatrikulation oder die Zulassung zu Prüfungen sind bzw. Fälschung von Dokumenten der Universität Würzburg),
2. sie Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
3. sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
4. sie wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen,

oder

5. sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

(4) Studierende, die ihre Genehmigung zur Verarbeitung der nach Art. 87 Abs. 2 BayHIG im Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. des Studiums benötigten Daten widerrufen, werden vor der Löschung der Daten mit sofortiger Wirkung mit Eingang des Antrags auf Widerruf exmatrikuliert.

(5) Ausländische Studierende, denen die zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird, werden mit Ablauf des Tages exmatrikuliert, an dem die Universität hiervon Kenntnis erhält.

(6) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation gemäß Art. 94 Abs. 2 BayHIG wird elektronisch über WueStudy gestellt. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfolgen. ³Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich mit sofortiger Wirkung taggenau mit dem Eingang des Antrags bei der Universität Würzburg. ⁴Ab 15. Januar im Wintersemester und ab 15. Juni im Sommersemester kann die Exmatrikulation auf entsprechenden Antrag hin mit Wirkung zum Semesterende erfolgen.

(7) ¹Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung. ²Diese wird im Rahmen des Online-Serviceangebots (WueStudy) zum Download zur Verfügung gestellt und kann dort bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Exmatrikulation abgerufen werden.

§ 20 Studierendenausweis (Chipkarte)

(1) ¹Der Studierendenausweis (Chipkarte) ist Eigentum der Universität Würzburg und wird den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation zur Nutzung zur Verfügung gestellt. ²Die Ausstellung erfolgt durch das Karten-Service-Büro der Universität Würzburg. ³Dieses kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines externen Dienstleiters bedienen, der diese Aufgabe im Auftrag und unter Verantwortung des Karten-Service-Büros ausführt.

(2) Auf dem Chip des Studierendenausweises (Chipkarte) werden personenbezogene Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Freigabe gespeichert.

(3) Der Studierendenausweis (Chipkarte) kann zu Identifikationszwecken [u. a. für Prüfungszwecke, für Zwecke der Hochschulwahl, als Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek, für den Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Universität Würzburg, als elektronische Geldkarte auf Guthabenbasis (z. B. Mensa, Kopierer, Entgelte etc.) und als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket)] eingesetzt werden.

(4) ¹Die Erstausstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) ist kostenfrei. ²Wird aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc., eine weitere Erstellung des Studierendenausweises (Chipkarte) erforderlich, wird eine Kostenpauschale erhoben. ³Die Höhe der Kostenpauschale bemisst sich auf 20,00 Euro.

§ 21 Online-Service, Studentische E-Mail

(1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden verschiedene Leistungen über das Internet an. ²Alle Studierenden haben diesen kostenlosen Service zu nutzen. ³Hierzu wird allen Bewerbern und Studierenden bei der Bewerbung bzw. bei der Immatrikulation ein persönlicher Benutzeraccount und eine Benutzerkennung zugeteilt. ⁴Die Freischaltung des studentischen Benutzerkontos erfolgt grundsätzlich über das Internet. ⁵Bei der Immatrikulation erhält jeder Studierende zudem eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.

(2) ¹Die Universität nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, universitäre Informationen an Studierende zu versenden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, Ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu überprüfen und gegebenenfalls eine automatische Weiterleitung an eine private E-Mailadresse einzurichten. ³Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Universität diverse Räume mit entsprechend ausgerüsteten Rechnern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. ⁴Wer durch Nichtbeachtung wichtige E-Mails der Universität nicht erhält oder zur Kenntnis nimmt, hat die daraus resultierenden Folgen selbst zu vertreten.

(3) Die Universität kann die von den Studierenden angegebene und zu pflegende private E-Mail-Adresse nutzen, um dem Studierenden bzw. der Studierenden das fristgerechte Ausführen von Online-Aktivitäten wie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung und die Rückmeldung zu erleichtern sowie das Zurücksetzen des JMU-Accounts zu ermöglichen.

Dritter Teil: Gaststudierende und Frühstudierende

§ 22 Gaststudierende, Frühstudierende, Seniorenstudium

(1)¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. ²Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist schriftlich zu beantragen; der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender kann für ein Wintersemester ab September und für ein Sommersemester ab März bei der Universität Würzburg erfolgen. ³Im Antrag sind die folgenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 BayHIG anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtsname
2. Geschlecht
3. Geburtsdatum
4. Staatsangehörigkeit
5. Aktuelle Postanschrift inklusive E-Mailadresse und Telefonnummer
6. Kontodaten (IBAN und BIC) für die Abbuchung der Gaststudierendengebühren

⁴Weiterhin sind die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Besuch angestrebt wird, durch Angabe von Veranstaltungsnummer und Bezeichnung konkret zu benennen.

(2) ¹Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie ordentliche Studierende. ²Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird oder ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird und aufgrund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu folgen vermag. ³Satz 2 gilt nicht für Unterrichtsveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen erworben werden.

(3) ¹Für das Gaststudium ist gemäß Art. 13 Abs.7 BayHIG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung – HschGebEntgS) vom 6. August 2024 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2024/2024-92.pdf) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr zu entrichten. ²Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ³Die Gebühr ist bei der Immatrikulation an der Universität Würzburg zu entrichten; bei Erteilung eines Einzellastschriftauftrages zur Entrichtung der Gebühr für das Gaststudium findet § 11 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Gaststudierende können sich grundsätzlich für alle angebotenen Lehrveranstaltungen immatrikulieren, sofern dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Eine Immatrikulation ist nicht zulässig für Lehrveranstaltungen, in denen Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; die Immatrikulation als Gaststudierender für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, insbesondere Lehrveranstaltungen der Humanmedizin und Zahnmedizin, Biomedizin und Biochemie oder von solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin beziehungsweise des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ³Eine Immatrikulation für Kurse in Deutsch als Fremdsprache ist nur für eingeschriebene beziehungsweise zugelassene ausländische und staatenlose Studierende zulässig.

(5) ¹Der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) und Leistungspunkten ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur aufgrund spezialrechtlicher Ausnahmen (z. B. gemäß Abs. 6) möglich. ²Einzelne Studien- und Prüfungsordnungen – insbesondere

Promotionsordnungen – können anderweitige Regelungen treffen. ³Ein Prüfungsanspruch kann aus dem Gaststudium nicht hergeleitet werden. ⁴Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

(6) Schülerinnen und Schülern, die nach einem Gutachten von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (Frühstudierende), kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden können.

(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seniorenstudiums gelten die Regelungen für Gaststudierende entsprechend.

(8) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Ausweises und Belegblattes für Gaststudierende und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule.

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt in der Fassung der zehnten Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Satzung in der Fassung der zehnten Änderungssatzung ist erstmals anzuwenden ab dem genannten Zeitpunkt.